

Erleichterungen gemäß § 5 COVID-19-Gesetz

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Pandemie

Instrumente des § 5 COVID-19-Gesetzes (Fassung vom 28.02.2021 – 21.08.2022)

Amtszeit Vorstand

Vorstandsmitglied bleibt weiterhin im Amt bis:

- zu seiner **Abberufung**
- zur **Bestellung seines Nachfolgers**

Das gilt ausschließlich für den Vorstand, nicht für andere Organe.

Eine Information an das Vereinsregister ist ratsam.

Regulär:
Mit Ablauf der Amtszeit endet automatisch das Amt des Vorstands.

Formen der MV

Mitgliederversammlung **in Präsenz** kann ersetzt werden durch:

- **virtuelle MV**
- **Briefwahl**
- **Mischform**

Das gilt auch für andere Vereinsorgane.

Regulär:
Sofern keine anderweitige Satzungsregelung existiert, können MV ausschließlich in Präsenz stattfinden.

Verschieben der MV

Mitgliederversammlung kann verschoben werden, wenn:

- **Präsenz-MV untersagt**

und

- **Virtuelle MV unzumutbar**

Regulär:
Ordentliche MV gem. § 36 BGB müssen zu denen in der Satzung vorgegebenen Zeiten stattfinden.

Beschlussfassung

Beschlussfassung **ohne Mitgliederversammlung** möglich im Wege des:

- **Umlaufverfahrens**

Das gilt auch für andere Vereinsorgane.

Vorher:
Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur gem. § 32 Abs. 2 BGB möglich. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder.

Tip: Es ist ratsam diese Regelungen in die eigene Satzung aufzunehmen, um die dadurch gegebene Flexibilität zu bewahren.

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Erleichterungen gemäß § 5 COVID-19-Gesetz

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Pandemie

Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 3 COVID-19-Gesetz (Fassung vom 28.02.2021 – 21.08.2022)

Beschlussfassung

Folgende Voraussetzungen müssen für eine wirksame Beschlussfassung **ohne Mitgliederversammlung** im Wege des **Umlaufverfahrens** gegeben sein:

- **Beteiligung aller Mitglieder**
- **Fristsetzung für Rückmeldungen**
- **Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder innerhalb der Frist**
- **Stimmabgabe in Textform**
- **Beschlussfassung mit erforderlicher Mehrheit**

Beachte: Nicht geändert werden die im Gesetz oder in der Satzung geregelten Mehrheitsanforderungen.

Formulierungsvorschlag für die Aufnahme des Umlaufverfahrens in die Satzung:

Beschlussfassung

„Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich in Textform an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Die Berechnung der erforderlichen Mehrheit erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.“

Tipp: Es ist ratsam diese Regelung in die eigene Satzung aufzunehmen, da wirksame Beschlüsse im Umlaufverfahren sonst nur einstimmig getroffen werden können.

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Der Landessportbund wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.